

AMTSBLATT



des Landkreises Mühldorf a. Inn

Nr. 20

23.08.2023

Seite 108

I n h a l t

- Öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BIm SchG); Firma SMR Schrott-Metall-Recycling GmbH am Standort Marie-Curie-Straße 1 in der Gemarkung Hart, Fl.-Nr. 92/1, 84453 Mühldorf a. Inn
- Verloren gegangenes Sparkassenbuch der Sparkasse Altötting - Mühldorf

FB 42

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG)

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG);

Genehmigungsantrag gemäß § 16 Abs. 1 BlmSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Behandlung von Altfahrzeugen, zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten und Behandlung und zeitweilige Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen der Firma SMR Schrott-Metall-Recycling GmbH am Standort Marie-Curie-Straße 1 in der Gemarkung Hart, Fl.-Nr. 92/1, 84453 Mühldorf am Inn

Die Firma SMR Schrott-Metall-Recycling GmbH hat beim Landratsamt Mühldorf a. Inn die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung von Altfahrzeugen, zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten und Behandlung und zeitweilige Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 92/1, Gemarkung Hart beantragt.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens ist geplant, die Verschiebung des Büro- und Sozialgebäudes, die Änderung der Metallhalle, der Entfall der Bahnverladung/Gleisanschluss, die Verschiebung des Tank- und Waschplatzes, die Verschiebung der Werkstatt, die Errichtung eines Wertstoffhofes, die Errichtung einer Sonderabfallsammelstelle, die Verschiebung des Parkplatzes, die Errichtung eines Vordachs, der Wegfall der Trockenlegestation und Demontage von Altfahrzeugen, die Inbetriebnahme eines mobilen Vorzerkleinerers, die Inbetriebnahme eines mobilen Siebes, der Entfall des Brennschneideplatzes, die Änderung der gehandhabten Stoffe und Kapazitäten, die Erweiterung des Abfallannahmekatalogs, die Neueinteilung der Betriebs-einheiten und die Verlagerung der Erstbehandlung und Zwischenlagerung von Elektroaltgeräte in der Halle (ehem. Schrotthalle). Die geplanten Änderungen sollen nach Erhalt der Genehmigung umgesetzt werden.

Das beantragte Vorhaben bedarf gemäß § 16 Abs. 1 BlmSchG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen (4. BlmSchV) und Nr. 8.11.1.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.12.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Es handelt sich zudem um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (RL 2010/75/EU) (§ 3 der 4. BlmSchV).

Es ist ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BlmSchG durchzuführen. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BlmSchG öffentlich bekannt gegeben.

Die Anlage unterliegt auch den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß § 9 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 8.7.1.2 besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein in der Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes aufgeführtes Vorhaben, wenn die zur Bestimmung seiner Art genannten Merkmale vorliegen. Aus der Vorprüfung des Einzelfalls kann das Ergebnis abgeleitet werden, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit zu erwarten sind.

Gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird der Antrag mit den zugehörigen Unterlagen beim Landrat-

samt Mühldorf a. Inn, Töginger Straße 18, 84453 Mühldorf a. Inn, Zimmer 0.31 in der **Zeit vom 04.09.2023 bis 06.10.2023** jeweils während der Dienststunden ausgelegt.

Alternativ können der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen innerhalb der o. g. Frist bei der Kreisstadt Mühldorf a. Inn, Stadtbauamt, Huterergasse 2, 1. Stock, Zimmer 125, 84453 Mühldorf a. Inn, jeweils während der Dienststunden eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist (**04.09.2023 bis 06.10.2023**) und innerhalb einer daran anschließenden Einwendungsfrist von einem Monat (**07.10.2023 bis 06.11.2023**) können Einwendungen gegen das Vorhaben beim Landratsamt Mühldorf a. Inn schriftlich oder elektronisch (klaus.heimerl@lra-mue.de) unter Angabe des Aktenzeichens FB 42-1711.01/18-2022 erhoben werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen der Einwender*in werden dabei Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Als Termin zur Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen wird Donnerstag 30.11.2023, 09.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Mühldorf a. Inn bestimmt. Die Durchführung des Erörterungstermins steht im Ermessen des Landratsamtes, hier werden die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben erörtert. Die Behörde kann unter Ausübung einer pflichtgemäßen Ermessensausübung gemäß §§ 16, 17 der 9. BImSchV und dort genannten Gründen den Termin vertagen oder wegfallen lassen.

Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzt werden.

Mühldorf a. Inn, 23.08.2023
Landratsamt Mühldorf a. Inn

Heimerl

Das verloren gegangene Sparkassenbuch der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Nr. 3025213723

lautend auf

**Andreas Gruber, geb. 14.02.1982
Schillerstr. 4
84494 Neumarkt-Sankt Veit**

wird aufgeboten.

Inhaber müssen ihre Ansprüche bis spätestens

20.11.2023

bei der Sparkasse Altötting-Mühldorf geltend machen. Nach diesem Zeitpunkt wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.